Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Pankow von Berlin
zur Untersagung des Inverkehrbringens
des Produktes „Hot Chip Challenge“ vom 11.12.2023

Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird gemäß Artikel 138 Abs. 1 S. 1 lit. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. § 39 Abs. 1, Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Inverkehrbringen des Lebensmittels „**Hot Chip Challenge**“ des Herstellers Hot-Chip S. R. O. Namesti 40 73921 Paskov - Tschechische Republik in derzeitiger Aufmachung und Zusammensetzung wird ab sofort untersagt. Betroffen sind alle Chargen und alle Mindesthaltbarkeitsdaten.

2. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen und sonstige Unternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen - über den stationären Handel als auch Internet- und Versandhandel - der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

3. Die vorstehenden Anordnungen zu 1. und 2. sind sofort vollziehbar.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungspunkte zu 1. bis 2. ist Artikel 138 Abs. 1 S. 1 lit. b, Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. § 39 Abs. 1, Abs. 4 LFGB i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfg Bln) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiernach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht zu beenden und erneute Verstöße dieser Art verhindern. Die Maßnahmen können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Abs. 1 S. 1 LFGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) i.V.m. § 2 Abs. 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i.V.m. Nr. 16a Abs. 1 lit. a Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd). Hiernach sind die Berliner Bezirksämter für die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Nach Art. 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) 178/2002 gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht sicher sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Das Bezirksamt Pankow kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung sollen Verstöße gegen die Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 178/2002 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht nicht.

Die Untersagung des Inverkehrbringens entsprechend dem Anordnungspunkt zu 1. ist auch angemessen und verhältnismäßig, da diese nur dazu dient, ein bereits gesetzlich normiertes Verbot durchzusetzen.

Zu 1.:

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Dies ist bei dem Produkt „Hot Chip Challenge“ (ein Mais-Tortilla-Chip mit einem hohen Anteil von z.B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili sowie anderen Chilivarianten mit erhöhten Capsaicinwert) der Fall, denn diese extrem scharfen Chips sind durch

Verbrauchererwartung dazu bestimmt, vom Menschen aufgenommen zu werden. Das Produkt „Hot Chip Challenge" ist deshalb als Lebensmittel einzustufen.

Im Zeitraum vom 18.09.2023 bis 06.11.2023 führte das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Untersuchungen einer von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Pankow eingesandten Probe „Hot Chip Challenge“ (Mindesthaltbarkeitsdatum 02.08.2024) durch. Das untersuchte Getreideknabbererzeugnis „Hot Chip Challenge“ wurde nach toxikologischer Bewertung als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beurteilt.

Ein sehr hoher Schärfegrad, wie bei den unter der „Hot Chip Challenge" vermarkteten Produkten, kann zu folgenden gesundheitlichen Beschwerden führen: Übelkeit, Erbrechen, Bluthochdruck, brennende Augen und gereizte Schleimhäute. Die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann zudem lebensbedrohlich sein. Der Verzehr führte vereinzelt bereits zu ärztlichen Noteinsätzen. Unabhängig von der Verbrauchsgruppe besteht bereits bei bestimmungsgemäßem Verzehr grundsätzlich eine Gesundheitsgefahr. Dieses wird auch durch die herstellerseitig angegebenen Warnungen und den darin formulierten potentiellen Auswirkungen verdeutlicht.

Die Kennzeichnung der Probe beinhaltet in englischer Sprache den Hinweis, dass das Produkt nicht für Kinder, Schwangere und Stillende geeignet ist. Es soll außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden. Personen mit einer Allergie gegen Capsaicin oder gesundheitlichen Problemen (besonders gastrointestinale Probleme oder Magengeschwüre) sollen den Verzehr des Produktes vermeiden. Die Verwendung des in der Verpackung enthaltenen Handschuhs während der Challenge wird strengstens empfohlen. Falls andauernde Atemprobleme nach dem Verzehr bestehen, soll medizinische Hilfe aufgesucht werden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Konsum auf eigenes Risiko erfolgt und gut überlegt werden soll, ob man wirklich an der Challenge teilnehmen will. Gemäß der Kennzeichnung auf den Innenseiten des Pappkartons und dem beiliegenden Produktflyer soll der enthaltene Mais-Tortilla-Chip als Ganzes gegessen und 5 min lang weder etwas getrunken noch gegessen werden. Zudem soll die Reaktion auf den Verzehr per Foto oder Video in den sozialen Medien unter dem Hashtag #HOTCHIPCHALLENGE veröffentlicht werden.

Capsaicinoide sind für den scharfen brennenden Geschmack bestimmter als Gewürze oder Gemüse verwendeter Früchte wie Paprika oder Chilischoten verantwortlich. Für Capsaicinoide existieren derzeit keine gesetzlich vorgeschriebenen nationalen bzw. europäischen Höchstmengen in Lebensmitteln. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kommt in der Stellungnahme Nr. 053/2011 zu dem Schluss, dass die orale Aufnahme von Chilifrüchten, ihren Zubereitungen und entsprechend scharf bis sehr scharf gewürzten Speisen etwa der traditionellen afrikanischen, arabischen, südamerikanischen oder asiatischen Küche im Rahmen des international üblichen Verzehrs nicht mit akut gesundheitsschädlichen Wirkungen verbunden ist. Allergisch bedingte Unverträglichkeiten sind jedoch bekannt. Das BfR geht dabei davon aus, dass die Schärfe, die traditionell von Erwachsenen bei einer Mahlzeit akzeptiert wird, maximal einer Dosis von 5 mg Capsaicin je kg Körpergewicht zugeordnet werden kann. Bei übermäßig hohem Verzehr von Chilis oder Chilizubereitungen wurden ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigungen beobachtet. Bei den beschriebenen unerwünschten Wirkungen wie Schleimhautreizungen, Übelkeit, Erbrechen oder Bluthochdruck ist allerdings nicht bekannt, welche Dosis an Capsaicinoiden die Betroffenen aufgenommen haben. Besonders empfindlich reagieren Kinder auf scharfe Chili-Produkte. Es sind schwerwiegende Vergiftungen bei kleinen Kindern durch die Aufnahme von Chilizubereitungen in der internationalen Literatur beschrieben. Das BfR empfiehlt Chili- und andere Würzsaucen mit Gehalten von über 100 mg Capsaicin je kg Lebensmittel entsprechend zu kennzeichnen und die Verpackung mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen [BfR, Zu scharf ist nicht gesund – Lebensmittel mit sehr hohen Capsaicingehalten können der Gesundheit schaden, Stellungnahme Nr. 053/2011 des BfR vom 18. Oktober 2011; aktualisiert durch BfR-Stellungnahme 053/2023 vom 30.10.2023, Hohe Capsaicin-Gehalte – Zwischenbericht zur Aktualisierung der Risikobewertung].

Das unter dem Tenor in Ziffer 1 genannte Produkt wird mit der gleichnamigen „Hot Chip Challenge“ assoziiert, einem Gewinnspiel des Herstellers, das dem Gewinner ein hochwertiges Smartphone verspricht. Die Teilnahmebedingungen sehen u. a. ein Mindestalter von 15 Jahren vor (siehe Homepage Hersteller „HOT CHIP Challenge“: https://www.hot-chip.eu/challenge; Abruf: 01.11.2023).

Das BfR weist in der Mitteilung 039/2023 vom 07. September 2023 „Scharfe Mutprobe: Extrem scharfe Speisen können besonders Kindern gesundheitlich schaden“ u. a. auf die Gefahren der „Hot Chip Challenge“ hin, welche bereits vereinzelt zu ärztlichen Noteinsätzen geführt hat.

Bei der Untersuchung der Probe wurde ein Gehalt an Gesamtcapsaicin von 5.363 mg/kg bestimmt. Dies entspricht einer Aufnahme an Gesamtcapsaicin von 16,1 mg bei Verzehr von einem Chip (Portionsgröße á 3 g).

Auf dem „Hot Chip“ befindet sich die gesamte Dosis Capsaicin sehr konzentriert in der anhaftenden Würzschicht. Laut den Anweisungen auf der Verpackung soll der Chip mit einem Bissen verzehrt werden. Ein vorsichtiges Probieren und Herantasten an die Schärfe ist somit ausgeschlossen und es ist daher von einer viel intensiveren Einwirkung auszugehen, als beim Verzehr stark gewürzter Speisen. Aus Sicht der Sachverständigen des LLBB sind die deutschen Durchschnittsverbraucher, insbesondere Jugendliche im Alter von 15 Jahren, an den Verzehr extrem scharfer Speisen nicht gewöhnt. Daher ist zu erwarten, dass die von dieser Challenge angesprochenen Jugendlichen ihre eigene Empfindlichkeit gegenüber Schärfe nicht hinreichend einschätzen können. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilnehmer der „Hot Chip Challenge“ unerwünschte Effekte, wie Schleimhautreizungen, Übelkeit, Erbrechen oder Bluthochdruck erleiden. Die auf der Probenverpackung ausschließlich in englischer Sprache angegebenen Warnhinweise zu den auftretenden Beschwerden nach Verzehr des Chips können daher selbst dann keinen Schutz bieten, wenn sie in deutscher Sprache verfasst wären. Zudem ist der Verzehr eines „Hot Chip“ nicht vergleichbar mit dem Verzehr übermäßig scharfer Speisen. Bei der üblichen Nahrungsaufnahme wird das Capsaicin verdünnt mit der Lebensmittelmatrix und in kleinen Portionen über einen längeren Zeitraum aufgenommen, sodass die lokale Reizwirkung und die resultierenden unerwünschten Effekte deutlich verringert werden.

Der Gehalt an Gesamtcapsaicin in der untersuchten Probe übersteigt den Wert von 100 mg/kg um ein Vielfaches. Die Verpackung der Probe weist jedoch lediglich englischsprachige Hinweise darauf auf, dass das Produkt nicht für Kinder bestimmt ist und unzugänglich aufbewahrt werden soll. Auch ein kindersicherer Verschluss zum Schutz vor leichtem Zugriff ist nicht vorhanden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass trotz des Hinweises auch Kinder das Produkt konsumieren.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu berücksichtigen

a) die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen,
b) die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen,
c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.

Aufgrund des hohen Gesamtcapsaicin-Gehaltes i. V. m. der Aufmachung wurde das Produkt „Hot Chip Challenge“ als gesundheitsschädlich i. S. des Art. 14 Abs. 2 lit. a, Abs. 3, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beurteilt, da Verbraucher durch den Verzehr des Chips, entsprechend den für die Teilnahme am Gewinnspiel beschriebenen Bedingungen seiner Verwendung (kompletter Verzehr und 5 min nichts essen und trinken), mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und nicht unerheblich in seinem normalen Verhalten und gesunden Grundzustand beeinträchtigt wird. Angesichts der Aufmachung - insbesondere im Hinblick auf den Wesenscharakter der Challenge mit Einbeziehung der sozialen Medien – wird zudem von einem primären Verzehr des Erzeugnisses durch die besonders sensible Verbrauchsgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgegangen.

Seit Auftreten des Trends in den sozialen Medien sind bundesweit mehrere Fälle von Notarzteinsätzen und Krankenhauseinlieferungen nach dem Verzehr eines derartigen Chips in den Medien geschildert worden, insbesondere auch Schulkinder betreffend. Auch die durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Pankow genommene Verdachtsprobe wurde aufgrund einer Beschwerde entnommen, weil ein Schulkind nach dem Verzehr eines „Hot Chips“ ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Aufgrund der Menge an Meldungen ist von einem eindeutigen kausalen Zusammenhang zwischen dem Verzehr des Chips und akuter gesundheitlicher Beeinträchtigung auszugehen.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, zu berücksichtigen:
a) die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie
b) die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder

sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie.

Ein entsprechender Warnhinweis ist, wie bereits oben ausgeführt, ausschließlich in englischer und somit nicht in einer für den deutschen Verbraucher leicht verständlichen Sprache auf der Verpackung aufgedruckt. Dieser Hinweis ist daher zur Vermeidung bestimmter, die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen ungeeignet. Unabhängig davon ist die Eignung des Warnhinweises prinzipiell fragwürdig, da dieser in seinem Inhalt, seiner Platzierung sowie seiner Darstellungsweise und einem nicht abschätzbaren Risiko für die einzelne Person u. E. nicht zur sicheren Aufklärung der Verbraucher (besonders von Kindern und Jugendlichen) beiträgt. Daher bietet der Warnhinweis auch dann keinen Schutz, wenn er in deutscher Sprache verfasst ist.

Zusammenfassend gelten daher nach Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 lit. a , Abs. 3, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind. Nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden.

Mittlerweile liegen neben der vom Bezirksamt Pankow untersuchten Probe weitere Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen unterschiedlicher Bundesländer zu diversen Chargen/ Mindesthaltbarkeitsdaten des Produktes „Hot Chip Challenge“ des Herstellers Hot Chips S.R.O., Namesti 40, Paskov 73921, Tschechien, vor, die das Produkt ebenfalls als gesundheitsschädlich nach Artikel 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einstufen. Auffällig ist, dass die untersuchten Proben alle unterschiedlich hohe Gesamtcapsaicin-Gehalte aufweisen. Verbraucherinnen und Verbraucher können somit die Schärfe des einzelnen Produkts nicht erkennen. Aus diesem Grund wird das Verbot des Inverkehrbringens auf alle Chargen und Mindesthaltbarkeitsdaten erstreckt, da davon ausgegangen werden muss, dass sämtliche Chargen und Mindesthaltbarkeitsdaten betroffen sind.

Der Sachverhalt wurde bereits mehrfach auf dem Portal „www.Lebensmittelwarnung.de" eingestellt.

Zu 2.:

Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts umfasst die Untersagung sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und/oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre nicht zweckdienlich. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht.

Zu 3.:

Gemäß § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage, die der Durchführung von Verboten nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) 178/2002 dienen, keine aufschiebende Wirkung. Bei Verboten zum unmittelbaren Schutz der Gesundheit des Menschen ist in aller Regel wegen des überragenden Schutzgutes ein sofortiges Handeln und ein unverzügliches Durchsetzen der Anordnung geboten. Das Ziel eines sofortigen Handelns und eines unverzüglichen Durchsetzens von Anordnungen zum Schutz der Gesundheit kann am effektivsten durch die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erreicht werden.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bln. i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 VwVfG im Amtsblatt Berlin veröffentlicht und gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die Bevölkerung vor den möglichen Gesundheitsgefahren, die mit dem Inverkehrbringen der anordnungsgegenständlichen Lebensmittel verbunden sind, zu schützen.

Hinweis:
Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. a VO (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. § 58 ff. LFGB.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel des § 8 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln). i.V.m. § 9 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und öffentlicher Raum, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Durchführung von Verboten nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dienen, haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Kunath
Oberveterinärrat